

„Canzley regieret werde ic. ic. zu dem Ende dann auch Wir,
 „Fürst Albrecht Ernst, und Wir, Graf Anton Carl, diese
 „Verbindung en general der Garantie und Execution als
 „ler Evangelischen Chur = Fürsten und Ständen des
 „Reichs hiermit unterworffen haben, absonderlich aber
 „um derselben und dieses ganzen Reccesses kräftige Manu-
 „tenirung und Garantie, des Herrn Chur = Fürsten zu Mainz
 „Ebden und Churfürstl. Gnaden, und Dero nächste Succes-
 „sors bey denen resp. Erz = und Hoch = Stifftern Mainz
 „und Bamberg, sodann des jetzigen Herrn Teutsch = Mei-
 „sters Ebden und Durchl., und endlichen die beede Hoch =
 „Fürstl. Häuser Würtemberg und Hessen, samt und son-
 „ders, gebührend requiriren und ersuchen ic. ic.

Ferner ist in diesem Haupt = Successions - Recess unter andern,
 zu Günsten derer Evangelischen Unterthanen, beschlossen,

„daß kein anderer Rath, Beamter und Diener (die eigent-
 „lichen Hof = Chargen ausgenommen) als der Evangelischen
 „Religion zugethaner, solle angenommen werden, auch dem
 „Evangelischen Consistorio die Wahl und Aufnahme deren
 „Geistlichen Räte, Seelsorger und Diener, bis auf die
 „Confirmation des Landes = Herrn, lediglich zukommen,
 „ingeleichen der Landes = Herr das Simultaneum einzufüh-
 „ren nicht befugt seyn solle ic. ic.

Es hat auch der Herr Graf, Anton Carl von Dettin-
 gen = Wallerstein, nachdeme der Herr Fürst Albrecht Ernst, in
 Anno 1731. mit Hinterlassung eines in Anno 1729. errichteten und
 den Inhalt jenes Pacti Successorii in omnibus & per omnia noch-
 mals feyerlichst bestättigenden Testamenti, dieses Zeitliche geseg-
 net, und Derselbe die Regierung dieser Dettingen = Dettingischen
 Evangelischen Lande angetreten, worinnen Selbiger, Autoritate
 Caesarea, in Possessorio confirmiret worden, das angeführte Pactum
 Successorium rühmlichst beobachtet, so, daß weder Diener noch
 Unterthanen disfalls die geringste Beschwerde zu führen Ur-
 sache gehabt, welches auch auf Dessen, in Anno 1738. erfolgtes Ab-
 leben, unter der Regierung Dessen Erstgebohrenen Herrn Sohns und
 Landes = Folgers, Grafen Johann Friederich, noch also glücklich
 fortgedauret, bis endlich in Anno 1740. in dieser Reichskündigen
 Dettingischen Successions = Sache, ein Höchstpreißliches Kayserliches
 Reichs = Hof = Raths = Conclusum, wiewohlen nicht per Unanimia,
 sondern mit grossen Widerspruch unter denen Hochansehnlichen
 Herren Reichs = Hof = Räten, da deren 5. pro Wallerstein und
 7. pro Spielberg gestanden, herausgekomen, vermöge dessen an
 Dettingen = Spielberg = Dettingen = Dettingischen Landes abge-
 geben werden solle, welches *Votum* Kayserl. Majest. zwar con-
 firmiret,